



- Zeichenerklärung**
- Maßnahmen**
- M Maßnahmen-Nr.
 - M Minimierungsmaßnahme
 - A Ausgleichsmaßnahme
 - E Ersatzmaßnahme
 - G Gestaltungsmaßnahme
 - Rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes
 - CEC CEF-Maßnahme
 - FCS FCS-Maßnahme
 - Ar Artenschutzmaßnahme
- Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaftsflächen in Ausgleichsflächen**
- ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
 - Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotoptypen während der Bauphase
 - Bereiche zur Sicherung von Gehölzbeständen für die Ausbringung von Nisthilfen / Kastenquartieren
 - Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten
- geplantes Vorhaben**
- geplante Trasse im Einschnitt
 - geplante Trasse im Dammlage
 - Wildleitenrichtung
 - Amphibienleitenrichtung
 - Kollisionsschutzwand (Vogel und/oder Fledermaus)
 - Sicht- / Blendschutzwand
 - CEC-Maßnahme
 - Eingriffsgrenze
 - Grenze baubestimmter Flächenanspruchnahme (Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

- Entwicklung von Wald
- Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
- Entwicklung Waldmantel
- Entwicklung Waldmantel (Gehölz-pflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
- Feldgehölzpflanzung
- Feuchtgebüsch / Ufergehölzpflanzung
- Gehölzsukzession
- Knickneuanlage
- Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
- Hochstamm-pflanzung
- Kopfbäum-pflanzung
- Pflanzung Obst-Hochstamm
- Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Mittelstreifen-pflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautbaum
- Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Uferstrandstreifen
- Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
- Entwicklung von mesophil-em Extensivgrünland
- Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
- Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
- absatz- / Regenrinnebecken
- naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerabschnitten
- Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
- Anlage von Bänken
- Rückbau vorhandener Wege und Straßen
- Verfüllung von Gräben und Fließgewässern

Kartengrundlage: DGK5 © LVerm S-H 2006
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger

2	Änderungen Maßnahmen (zusätzliche Beschreibung siehe Blatt 1 bis 218)	30.12.11	Pahl / Lechter
1	Anpassung Bestand an neue Kartierungen 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechter
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

TRÜPER GONDESEN PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

AN DER UNTERTRAVE 17, 23552 LÜBECK
 FON: 0451/79882-0, FAX: 0451/79882-22

TGP

TGP_1121 Datum Name
 bearbeitet 06/2009 Steinlein/Lechter
 gezeichnet 06/2009 Pahl
 geprüft 06/2009 Gondesen

M MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN

Ludwigstraße 72, 19051 Schwerin, Telefon: 0385/9990, Telefax: 0385/97127

merkel MERKEL INGENIEUR CONSULT

Bismarckstr. 1, 24105 Kiel, Telefon: 0431/03310, Telefax: 0431/033209

Schwerin, den 06/2009	Datum	Zeichen
bearb. 06/2009	Köllmann	
gez. 06/2009	Pasch	
gepr. 06/2009	Berchtold	

Straßenbauverwaltung Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
 Nächster Ort: Hartenholm

Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 35+776.347

Aufgestellt:
 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein
 Niederlassung Lübeck
 Projektgruppe A20

Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage vom 29.06.2009

Anlage: 3 **Deckblatt**
 Blatt: 11

Unterlage Nr. 3
 Blatt Nr. 11
 Reg.-Nr.
 Datum
 Zeichen

bearbeitet
 gezeichnet
 geprüft 06/2009 Hildebrandt

Landschaftspflegerische Maßnahmen Übersicht

Maßstab 1 : 5.000

UNGÜLTIG!
 Siehe Deckblatt!

- 0.1 G** L1
 Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
 - Rasensaat
 - Entwickeln von Hochstaudenfluren
 - Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen
- 0.2 G/M** M1, M2, M3, L1, L2
 Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittböschungen sowie abschirmende Pflanzungen
- 0.3 G** L1
 Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen
- 0.4 M** B2 / W2
 Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verdichtungen
- 0.5 M**
 Schutz von:
 - wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
 - Waldflächen
 - landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen

- 10.1 G/M/A** PT1, L1, L2, M4
 - Pflanzung einer Allee
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Pflanzung von Obstbäumen
- 10.2 G** L1, L2, W1, W2
 - Bepflanzung der Verwaltungen vor den Parkplätzen mit Gehölzen
 - Gestaltung der Parkplatz-Grünflächen mit Baumreihe und Obstbäumen
 - Anlage von Rasenflächen
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 10.3 G/A** L1, L2, L3, PT1, T3
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Pflanzung von Obstbäumen
 - Knickneuanlage
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel halboffener Standorte
- 10.4 G/A** L1, L2, PT1, T3
 - Entwicklung von extensivem Grünland
 - Pflanzung von Obstbäumen
 - Knickneuanlage
 - Gehölzsukzession

- 11.1 A/FCS** PT1, T1, T3, B1, B2, W1, W2, B3, W5, L1, L2
 - Entwicklung von extensivem Grünland
 - Förderung eines hohen Grundwasserstandes durch Unterlassung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
 - Feuchte Uferstaudenfluren (Schmalfelder Au)
 - Auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche (FCS-Maßnahme), Neuntöter und ungefährdete Vogelarten des Offenlandes
- 11.2 M/A** L1, L2, M2, PT1
 Knickneuanlage
- 11.3 M** PT1, PT3, PT4, T1, T2, B1, B2, B3, W1, W2, W4, W5, L1, L2
 - Brückenbauwerk mit Steinschüttung und/oder Totholz im Bereich der Unterführung
 - Entwicklung von Uferstrandstreifen
 - Schutzzaun an beidseitig der Fahrbahn
 - Feste und während der Bauzeit mobile Amphibienleitenrichtung beidseitig der Trasse
 - auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Moorfrösch

- 11.4 A** PT1, PT3, T1, B1, B2, W1, W2, B3, W5, L1, L2, L3
 - Naturnahe Neugestaltung des verlegten Fließgewässerabschnitts
 - Feuchte Uferstaudenfluren (Schmalfelder Au)
 - Entwicklung von extensivem Grünland
 - Förderung eines hohen Grundwasserstandes durch Unterlassung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
 - Pflanzung von Ufergehölzen und Einzelbäumen (Wilddeckung im Bereich der Unterführung)
 - Schließen einer Knicklücke
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel sonstiger Gehölzstrukturen
- 11.5 A** PT1, T1, T3, B1, B2, W1, W2, B3, W5, L1, L2
 - Entwicklung von extensivem Grünland
 - Förderung eines hohen Grundwasserstandes durch Unterlassung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
 - Feuchte Uferstaudenfluren (Schmalfelder Au)
 - Kleingewässeranlage
 - Pflanzung von Ufergehölzen (Wilddeckung im Bereich der Unterführung)
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel sonstiger Gehölzstrukturen

- 11.6 A/FCS** PT1, T1, T3, B1, B2, W1, W2, B3, W5, L1, L2
 - Entwicklung von extensivem Grünland
 - Förderung eines hohen Grundwasserstandes durch Unterlassung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche (FCS-Maßnahme), Neuntöter, Braunkiebitz, Kiebitz, sowie ungefährdete Vogelarten des Offenlandes
- 11.7 A/FCS** PT1, T1, T3, B1, B2, W1, W2, B3, W5, L1, L2
 - Entwicklung von extensivem Grünland
 - Förderung eines hohen Grundwasserstandes durch Unterlassung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
 - Feuchte Uferstaudenfluren (Schmalfelder Au)
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche (FCS-Maßnahme) und ungefährdete Vogelarten des Offenlandes

- 11.8 Ar** T2
 - Mobile Amphibienleitenrichtungen beidseitig der Trasse während der Bauzeit (s.a. Maßnahme 11.3)
 - Baubeginn Mitte November bis Mitte Februar: Errichtung von mobilen Leitenrichtungen vor der Frühjahrswanderung der Amphibien (Mitte Februar). Während der darauf folgenden Frühjahrswanderung Installation von Fangemulden nördlich der Trasse/ Umsetzen der gefangenen Amphibien in den Bereich südlich der Trasse.
 - Ein Baubeginn außerhalb der o.g. Zeiten ohne o.g. vorherige Errichtung der mobilen Leitenrichtungen ist ausschließlich für den Bereich des Querungsbauwerkes Buerwischbek unter folgender Maßgabe möglich: Errichtung des mobilen Amphibienschutzzaunes um den eng umgrenzten Baubereich für das Brückenbauwerk mit Absuchen des ausgegrenzten Baubereichs nach Amphibien und Verbringen der Tiere in den Bereich südlich der Trasse.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Moorfrösch

0.6 Ar
 Baustellenregelung / Beschränkung für die Baufreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Fällarbeiten und Gehölzschnitt erfolgen zum Schutz der Brutvögel (Gebüsch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 1. März und 31. August
 - Nur im Segeberger Forst (Bau-km 34+900 bis Bauende): Zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels dürfen Rodungen/ Fällungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Dez. bis 31. Jan. erfolgen.
 - Die Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht einsch. Baumstüben u. Gewässerrandbereiche erfolgt zum Schutz der Brutvögel nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Feb. Ausnahme: In den Acker- und Grünlandbereichen kann sie in der Zeit vom 1. Sep. bis 28. Feb. erfolgen, ist dies nicht möglich, werden alternativ Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt (s. LSP-Maßnahmenblatt).
 - Im Bereich bereits abgeschobener Oberböden im Baufeld (Rohböden) und einer in den Brutzeiten von Kiebitz (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenvögel (Ende April bis Ende Juni) ausgesäten Baustelle sind Vergrünerungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Baustelle innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
 - Baubeginn in den südlich an den Rummelsberg angrenzenden Waldflächen (Korridorbreite: 150m) außerhalb der Kernbrutzeit der Heidegänsche (Mitte März bis Ende Juli)
 - Untersuchung potentieller Fledermaus- Quartiere in Gehölzen (erkennbare Höhlen, Risse u. Spalten) innerhalb der Grenzen der baubestimmten Flächenanspruchnahme auf zeitliche Nutzung als Wochenstuben und Winterquartier möglichst im Bereich der Quartiere durch Räucher, verschließen, bei Individuen bergen u. umsiedeln. Fällung der unbedeutenden Gehölze vom 01.12 bis 31.01, bzw. 01.10 bis 10.10, bei nicht verschleißbaren winterquartiergeeigneten Gehölzen (Anbringung von Ersatzquartieren gem. entsprechender CEF-Maßnahme 1 & Ar/CEP)
 - Abriss von Gebäuden mit Eignung als Fledermausunterversteck erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02. Eine Abweichung ist nach negativer Einzelprüfung möglich.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

13.1 A L1, L2, PT1
 - Knickneuanlage
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren

13.2 G/A L1, L2, PT1, W1, W2, W6
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Einzelbaumpflanzungen
 - Gehölzsukzession

13.3 M/G PT1, PT3, T4, L1, L2
 - Bau einer Wildbrücke
 - Entwicklung von Waldmantel
 - Ausschluss einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Pflanzung von Feldgehölzen
 - Abpflanzung mit domigen Sträuchern in Randbereichen
 - Ausschluss einer jagdlichen Nutzung

13.4 A/CEP T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5, T1H
 - Großflächige Neuwaldentwicklung
 - Entwicklung von Waldmantel
 - Waldentwicklung über Gehölzsukzession
 - Entsiegelung und nachfolgend Waldentwicklung
 - Am Fuß der Anrampung zur Wildbrücke Entwicklung von Staudenfluren und Pflanzung von Feldgehölzen
 - Ausschluss einer jagdlichen Nutzung
 - Spätestens bis April vor Baubeginn ausbringen von 4 Nisthilfen, sowie Anlage von 150m Knick/ Waldrand pro betroffenem Haselmausrevier
 - Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Haselmaus
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.5 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5
 - Großflächige Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
 - Entwicklung von Waldmantel
 - Waldentwicklung über Gehölzsukzession
 - Am Fuß der Anrampung der Wildbrücke Entwicklung von Staudenfluren, Pflanzung von Feldgehölzen und Herstellung eines Kleingewässers
 - Ausschluss einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - Staudenfluren mit vereinzelt Feldgehölzen
 - Spätestens bis April vor Baubeginn ausbringen von 4 Nisthilfen, sowie Anlage von 150m Knick/ Waldrand pro betroffenem Haselmausrevier
 - Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Haselmaus
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Neuntöter und Brutvögel halboffener Standorte sowie Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.6 A/CEP T3, T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5, T1H
 - Großflächige Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
 - Entwicklung von Waldmantel
 - Waldentwicklung über Gehölzsukzession
 - Am Fuß der Anrampung der Wildbrücke Entwicklung von Staudenfluren, Pflanzung von Feldgehölzen und Herstellung eines Kleingewässers
 - Ausschluss einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - Staudenfluren mit vereinzelt Feldgehölzen
 - Spätestens bis April vor Baubeginn ausbringen von 4 Nisthilfen, sowie Anlage von 150m Knick/ Waldrand pro betroffenem Haselmausrevier
 - Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Haselmaus
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Neuntöter und Brutvögel halboffener Standorte sowie Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.7 Ar/CEP T1H
 - Lokalisation der kritischen Lebensraumbereiche der Haselmaus vor Eingriffsbeginn im Bereich Bau-km 28+100 bis Bauende durch Kontrolle auf Haselmausvorkommen
 - Nachfolgend bei festgestellten Haselmausvorkommen Herunterschneiden der Knicks/ Reddler in den Wintermonaten November bis Februar mit Einlassen der Stubben, kein Befahren des Knickfußes, Rodung der Stubben und Erdarbeiten an den Knicks erst ab Mitte Mai
 - Alternativ: Nach Vorgabe des LLUR Erfassen der Haselmaus-Nester im Sommerhalbjahr, Umhängen gefundener Nester im Spätsommer/ Frühherbst in geeignete Lebensräume. Danach vollständige Knickrodung im Winterhalbjahr (möglichst im Oktober)
 - Im Bereich Segeberger Forst: Einfangen der zu findenden Haselmause aus dem vom Eingriff betroffenen Umfeld des bekannten Vorkommens und Umsiedeln in Bereiche der Binnendünen im Segeberger Forst, Sicherung der Gehölzbestände bis zum 30. September des übernächsten Jahres der Umsiedlung
 - Außerhalb des Bereiches Segeberger Forst ist in unvermeidbaren Einzelfällen bei negativer Überprüfung eine Fällung außerhalb der Winterruhe möglich
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Haselmaus

13.8 A T3, T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5
 - Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
 - Entwicklung von Waldmantel
 - Ausschluss einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - Staudenfluren an den bestehenden Knicks
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.9 Ar/CEP T1H
 - Ausbringen von insgesamt 80 Nisthilfen in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Brutmaßnahme im Bereich Bau-km 28+100 bis 35+000 (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEP-Maßnahme) für Haselmaus

13.10 Ar/CEP T1H
 - Ausbringen von insgesamt 80 Nisthilfen in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Brutmaßnahme im Bereich Bau-km 28+100 bis 35+000 (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEP-Maßnahme) für Haselmaus

13.11 Ar T1H
 - Ausbringen von insgesamt 80 Nisthilfen in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Brutmaßnahme im Bereich Bau-km 28+100 bis 35+000 (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEP-Maßnahme) für Haselmaus

13.12 Ar/CEP T1H
 - Ausbringen von insgesamt 80 Nisthilfen in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Brutmaßnahme im Bereich Bau-km 28+100 bis 35+000 (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEP-Maßnahme) für Haselmaus